

## Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.031 - Westenheidefriedhof - Parkfriedhof -

### – Geltungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich umfaßt den Bereich der Gemarkung Herringen zwischen

- der Westgrenze des Flurstückes 144, Flur 13, geradlinig nach Süden um ca. 40 m verlängert,
- einer im Abstand von ca. 16 m zur Nordgrenze des Flurstückes 137, Flur 3, parallelen Linie (geplanter künftiger Verlauf der Verlängerung des Zechenweges),
- Nordgrenze des Flurstückes 968, Flur 3,
- Südostgrenze des Flurstückes 971, Flur 3,
- Ostgrenze des Flurstückes 971, Flur 3, geradlinig nach Norden um ca. 26 m verlängert sowie
- der rechtwinkligen Verbindungslinie zur Westgrenze des Flurstückes 144, Flur 13.

Der inhaltliche Änderungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 05.031 umfaßt darüberhinaus die Änderung der Bezeichnung "Westenheidefriedhof", in "Parkfriedhof" für den gesamten Bebauungsplan, da die tatsächliche Bezeichnung dieses Friedhofs heute so lautet.

### 1. Anlaß der Planaufstellung

Am 17.06.1998 hat der Rat der Stadt Hamm den Beschluß gefaßt, die Ansiedlung eines Krematoriums am Standort des Parkfriedhofs zu verfolgen. Diese Entscheidung wurde erforderlich, da an die Stadt von 2 Investorengruppen Angebote zur gemeinschaftlichen Errichtung eines Krematoriums gerichtet wurden. Die Entscheidung für eine Investorengruppe wurde mit einer Standortentscheidung verbunden, die auf einem Vergleich der potentiell geeigneten Standorte beruht. Als eine das kommunale Friedhofswesen ergänzende Einrichtung soll die Errichtung eines Krematoriums auf der Grundlage dieser Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich ermöglicht werden.

Ergänzend ist an dieser Stelle auf das Feuerbestattungsgesetz von 1934 hinzuweisen, das als Landesrecht in Nordrhein-Westfalen weiter gilt.

Danach kann die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Krematoriums nur Gemeinden, Gemeindeverbänden oder öffentlichen Körperschaften, denen die Sorge für die Beschaffung öffentlicher Begräbnisplätze obliegt, erteilt werden.

Im konkreten Fall sollen Errichtung und Betrieb durch eine GmbH erfolgen, an der die Stadt Hamm maßgeblich beteiligt ist. Hierzu werden in separaten Verfahren entsprechende Gesellschaftsvereinbarungen getroffen.

### 2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hamm sieht für den Änderungsbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof vor.

Aus dieser Darstellung des Flächennutzungsplanes können Festsetzungen für ein Krematorium als Nebenanlage eines Friedhofs entwickelt werden.

### 3. Erforderlichkeit der Planung

Der Bebauungsplan, Nr. 05.031, der seit 1982 rechtskräftig ist, setzt, abgesehen vom nördlichen, bebauten Teilabschnitt am Humbertweg, eine große öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof fest. Abgesehen von überbaubaren Flächen für eine Trauerhalle und einen Betriebshof sieht der Bebauungsplan auf der Friedhofsfläche keine weiteren baulichen Anlagen vor.

Die Zulässigkeit eines Krematoriums, das zu den Nebeneinrichtungen eines Friedhofes zählt, erfordert planungsrechtlich daher die Änderung des o.g. Bebauungsplanes. In diesem Verfahren sind die möglichen städtebaulichen Auswirkungen zu klären. Die geordnete städtebauliche Entwicklung erfordert somit das Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.031.

#### 4. Standortuntersuchung

Mit der Vorlage Nr. 3497 für den Rat der Stadt Hamm war eine Standortuntersuchung verbunden, in der unter den Kriterien der planungsrechtlichen Eignung, der Angemessenheit des Standortes, der Verfügbarkeit der Fläche, der Lage der Fläche im Stadtgebiet, der regionalen Verkehrsanbindung, der Emissionssituation, den bereits vorhandenen Friedhofsanlagen und der Erschließungssituation die möglichen Standorte eines Krematoriums bewertet wurden.

In die konkreten Standortuntersuchungen sind die Kommunalfriedhöfe in Hamm-Ostwennemar, Hamm-Pelkum und Hamm-Herringen einbezogen worden. Alle drei Standorte sind im Flächennutzungsplan als Grünfläche/Friedhof dargestellt und somit planungsrechtlich geeignet; für den Standort Parkfriedhof ist die mit diesem Verfahren beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Das Ergebnis der Standortuntersuchung zeigt für die Standorte Ostwennemar und Pelkum folgende Nachteile auf:

##### Standort Ostwennemar

Dieser Standort hat eine ungünstige Lage zur Autobahn.

Die Fläche des Friedhofs ist parallel zur Birkenallee bereits ausgebaut und wird (in Teilbereichen vereinzelt) für Grabstellen genutzt. Ein Krematorium könnte nur südwestlich der vorhandenen Trauerhalle auf Reserveflächen des Friedhofs entstehen, die Zufahrt müßte östlich um die Trauerhalle geführt werden. Aufgrund der vorstehend dargelegten Abstände würde sich hier aber für ein Krematorium eine unwirtschaftliche innere Erschließung ergeben. Die Flächen unmittelbar an der Trauerhalle grenzen in direkter Nachbarschaft an zusammenhängende Wohnbebauung, so daß eine Nutzung der bestehenden alten Trauerhalle oder eine Anbindung an die neue Trauerhalle ausscheidet. Aufgrund dieser Gegebenheiten wurde der Standort an der Birkenallee nicht in die abschließenden Standortüberlegungen einbezogen.

##### Standort Pelkum

Die am Friedhof Pelkum gelegenen Flächen sind parallel zur Bönener Straße bereits für Bestattungen vorbereitet und werden teilweise bereits genutzt. Ohne Beeinträchtigung der vorhandenen Friedhofseinrichtungen kann somit nur die Teilfläche am Süden der Friedhofsfläche mit einer separaten Zufahrt in Betracht kommen. Eine Erschließung über den vorhandenen Parkplatz und dessen Zufahrt zur Bönener Straße ist aber nicht möglich. Zur vorhandenen Trauerhalle wird sich eine deutliche Distanz ergeben.

Die Fläche weist in ihrer verkehrlichen Erschließung Probleme auf. Für den Standort südlich des Friedhofs ist eine separate Erschließung erforderlich und bestehende Zufahrten können nicht genutzt werden. Es ist somit eine zusätzliche Zufahrt zur L665, der Bönener Straße, notwendig, die hier in freier Strecke verläuft. Außerdem sieht die beschlossene UVS für die B61N einen Streckenverlauf unter Einbeziehung dieser Friedhofserweiterungsflächen vor. Hierdurch ergeben sich Zerschneidungseffekte für den möglichen Standort. Es ist nach Auskunft des Westfälischen Straßenbauamtes Hagen ausgeschlossen, daß eine direkte Anbindung an die L665 in ihrer Funktion als Autobahnzubringer möglich sein wird. Dies wird auch in verstärktem Maße für die B61N in ihrer künftigen Funktion als anbaufreie Ortsumgehung gelten. Eine abschließende Klärung dieses Problems wäre nur in einem entsprechenden Bauleitplanverfahren zu erreichen und könnte ggf. zu erheblichen Zeitverzögerungen bei der Projektentwicklung an diesem Standort führen. Eine Nutzung der westlichen Erweiterungsflächen des Friedhofes würde z.Z. kaum an die jetzige B61

angeschlossen werden können und zudem zu geringen Abständen zu vorhandener oder geplanter Wohnbebauung im Bereich Kamener Straße bzw. Am Buchenkamp führen. Entsprechendes gilt für die bereits ausgebauten, aber noch nicht für Begräbniszwecke genutzten südlichen Friedhofsflächen, so daß von einer weiteren Einbeziehung des Kommunalfriedhofes Hamm-Pelkum in die Standortüberlegungen abgesehen wurde.

Nicht in die detaillierten Standortüberlegungen einbezogen wurden die Kommunalfriedhöfe in Heessen und Bockum-Hövel. Der Kommunalfriedhof in Heessen muß aufgrund seiner Nähe zur Barbara-Klinik und Waldbühne für ein Krematorium grundsätzlich ausscheiden, während der Kommunalfriedhof in Dasbeck für ein Krematorium eine ungünstige Anbindung besitzt. Der Kommunalfriedhof Hamm-Bockum ist als kleiner Friedhof unmittelbar von Wohnbebauung umgeben und besitzt somit ebenso wie der Zentralfriedhof an der Horster Straße, dessen Reserveflächen für Bestattungszwecke vorgehalten werden sollen, keine für ein Krematorium geeignete Fläche.

Daneben könnte ein Krematorium auch in einem Gewerbegebiet planungsrechtlich zulässig sein. Im Vorfeld diskutierte Flächen in den Gewerbegebieten Auf dem Knuf und Loddenkamp wurden jedoch als nicht angemessen beurteilt und wurden aus Gründen des pietätvollen Umgangs mit dem Tod nicht weiter betrachtet.

Zusammenfassend zeigt die Standortuntersuchung auf, daß der Standort des Parkfriedhofs in Hamm-Herringen unter städtebaulichen Gesichtspunkten die besten Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Krematoriums bietet. Der Standort bietet eine günstige Lage innerhalb des Stadtgebietes mit einer guten regionalen Anbindung an das Verkehrsnetz. Es können hier angemessene und in der Hauptwindrichtung sehr große Abstände zur vorhandenen Bebauung eingehalten werden und die vorhandene Erschließungsstraße mit vorgelagertem Parkplatz genutzt werden.

Für diesen isolierten Standort einer baulichen Anlage sind keine besonderen städtebaulichen Anforderungen gegeben, das Gebäude kann als architektonisches Solitärobjekt unter Berücksichtigung möglicher Erweiterungsoptionen geplant werden.

#### 5. Bestand innerhalb und außerhalb des Plangebietes

Der Änderungsbereich liegt am Ausbauende des Zechenweges. Im Geltungsbereich des Bebauungsplan liegen nördlich angrenzend die Friedhofsflächen des Parkfriedhofs. Der westliche Teilabschnitt ist bereits ausgebaut, der östliche Abschnitt ist ebenso wie der Änderungsbereich für Friedhofs-zwecke vorbereitet. Nördlich des Parkfriedhofs liegen an der Dortmunder Straße (L 736) Mischgebiets- bzw. Wohnbauflächen. Der Abstand dieser Bauflächen vom geplanten Krematoriumsstandort beträgt ca. 200 m.

Östlich des Friedhofes befinden sich Grünflächen bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen. Südöstlich des Planbereiches liegen die Haldenbereiche des Bergwerkes Heinrich-Robert (Verbundbergwerk Ost), die intensiv begrünt sind sowie der Schacht Humbert.

Westlich des geplanten Standortes bestehen ein Bahndamm des ehemaligen Anschlußgleises für den Schacht Franz und der Herringer Bach, der naturnah umgestaltet werden soll. Westlich dieser Anlagen, die durch landwirtschaftliche Flächen ergänzt werden, sind in ca. 250 m Abstand das Baugebiet "Kötterweg" und eine landwirtschaftliche Hofstelle.

In nordwestlicher Richtung beginnen in größerem Abstand (ca. 500 m) die Bauflächen des Ortsteiles Herringen. Hier befindet sich auch westlich des Herringer Baches der Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde, der über einen Fußweg mit dem Parkfriedhof verbunden ist.

## 6. Inhalt des Bebauungsplanes

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.031 sieht für diesen Teilbereich vor, die Art der baulichen Nutzung - öffentliche Grünfläche - mit der Zweckbestimmung Friedhof, um die Nutzungen Krematorium und Trauerhalle zu ergänzen, da diese Nutzungen als Nebenanlagen eines Friedhofs anzusehen sind.

Zu diesem Zweck wird eine zusätzliche überbaubare Fläche im Änderungsbereich festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit 2 Vollgeschossen, einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschoßflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Hiermit wird ein ausreichender Planungsspielraum, auch unter Berücksichtigung zukünftiger Erweiterungsoptionen, gewährleistet und gleichzeitig die notwendigen städtebaulichen Mindestrahmenbedingungen definiert.

Zur Abschirmung des Krematoriums zum Parkfriedhof bzw. seinen Erweiterungsflächen werden die bereits im bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote ergänzt.

Durch die Pflanzmaßnahmen soll zugleich der notwendige Ausgleich für den sich ergebenden zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft abgedeckt werden.

Das Vorhaben soll künftig über den Zechenweg, ggf. dessen geplanter Verlängerung oder über den vorhandenen Parkplatz am Zechenweg verkehrlich erschlossen werden.

Folgende Nutzungsbereiche sind für das Krematorium geplant:

1. Zu dem Kremationsofen mit Einfahrbereich gehören auch teilweise im OG angeordnete Technikbereiche für die erforderlichen Filteranlagen, die Kühlung der Rauchgase, die Rauchgasabführung in Form eines ca. 15m hohen Schornsteines sowie eine Schaltwarte. Der Kremationsofenbereich ist so ausgebildet, daß im Rahmen eines notwendig werdenden 2. Bauabschnittes die komplette Einheit noch einmal additiv hinzugefügt werden kann.
2. Eine weitere Funktionseinheit stellt der Zulieferungsbereich mit zugeordneten Kühleinrichtungen sowie einem Untersuchungs- und Sektionsraum dar. Dieser Bereich beinhaltet ferner einen Sektions- und Waschungstisch.
3. Darüberhinaus sind Räume für das Personal sowie Lagermöglichkeiten vorgesehen.

Die Gesamtmaßnahme ist so konzipiert, daß weitere Bauabschnitte im Kremationsbereich sowie für Nebennutzungen, eine Trauerhalle, Kolombarium u.ä. angegliedert werden können.

Mit der geplanten Einäscherungsanlage können pro Jahr im Einschichtbetrieb 1.750 Einäscherungen durchgeführt werden, bei einem Mehrschichtbetrieb erhöhen sich die Zahlen entsprechend.

In der Anfangsphase wird mit einer Auslastung von 1.000 bis 1.500 Einäscherungen gerechnet.

## 7. Entwässerung des Planbereiches

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem. Das Schmutzwasser kann über den im Zechenweg vorhandenen Mischwasserkanal DN 500 zur Kläranlage Hamm-West abgeleitet werden. Gemäß § 51 a Landeswassergesetz ist das Oberflächenwasser vor Ort zu versickern oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten. Dementsprechend soll das Regenwasser auf dem Grundstück versickert werden oder alternativ in den Herringer Bach abgeleitet werden.

## 8. Erschließung

Das Plangebiet verfügt über die unmittelbare Anbindung an die Autobahn A1 in Sandbochum über die Dortmunder Straße (L 736).

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über den vorhandenen Zechenweg.

### 9. Immissionsschutz

Die Anforderungen des Immissionsschutzes bei Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Anlagen zur Feuerbestattung sind detailliert in der 27. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt. Die Einhaltung der Betriebsanforderungen und Grenzwerte ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Weitergehende Vorschriften zur Einhaltung von Abständen zwischen einem Krematorium und sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere mit Wohnnutzungen, bestehen nicht.

### 10. Eingriff in Natur und Landschaft

Durch die vorgesehene Änderung erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Für die Beurteilung des künftig zulässigen Eingriffs ist die nachfolgende Flächenbilanz maßgeblich.

#### Bestand

(nach Bebauungsplanfestsetzungen)

|                                        | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Wertfaktor | Wertzahl (Punkte) |
|----------------------------------------|--------------------------|------------|-------------------|
| öffentliche Grünfläche<br>- Friedhof - | 3.473 m <sup>2</sup>     | 0,2        | 694,60            |
| Pflanzgebot                            | 884 m <sup>2</sup>       | 0,6        | 530,40            |
|                                        | 4.357 m <sup>2</sup>     |            | 1.225,00          |
| durchschnittlicher<br>Wertfaktor       |                          | 0,28       |                   |
|                                        |                          |            |                   |

#### Planung

(vorgesehene Bebauungsplanänderung)

|                                         | Fläche (m <sup>2</sup> ) | Wertfaktor | Wertzahl (Punkte) |
|-----------------------------------------|--------------------------|------------|-------------------|
| überbaubare<br>Grundstücksflächen       | 2.518 m <sup>2</sup>     | 0,0        | 0,00              |
| nicht überbaubare<br>Grundstücksflächen | 365 m <sup>2</sup>       | 0,4        | 146,00            |
| Pflanzgebot (ohne<br>Baumpflanzungen)   | 1.474 m <sup>2</sup>     | 0,6        | 884,40            |
|                                         | 4.357 m <sup>2</sup>     |            | 1030,40           |
| durchschnittlicher<br>Wertfaktor        |                          | 0,23       |                   |

Da die Gegenüberstellung von Bestand und Planung ein Defizit von 194,60 Punkten ausweist, ist zur Kompensation des Eingriffs vorgesehen, daß je angefangener 50 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche ein großkroniger standortgerechter Laubbaum (z.B. Bergahorn) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen ist.

### 11. Realisierung der Planung

Die Errichtung und der Betrieb des Krematoriums werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen gesellschaftsrechtlich geregelt, die Erlaubnis zum Betrieb eines Krematoriums ist bei der Bezirksregierung Arnsberg zu beantragen.

Die Fläche ist im Eigentum der Stadt Hamm, bodenordnende Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Zusätzliche öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind seitens der Stadt Hamm nicht beabsichtigt und nach gegenwärtigem Planungsstand nicht erforderlich.

Hamm, 21.05.1999

gez. Möller  
Stadtbaurat

gez. Haggene  
Ltd. Städt. Baudirektor